

Vorlage Bauamt

19/2020

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan "Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II", Stadtteil Klingenstein

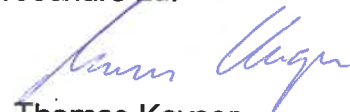
- Beschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21 Absatz 1 GemO

Beschlussantrag

1. Gegen den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II“ im Stadtteil Klingenstein wird ein Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zu folgender Fragestellung durchgeführt:

Sind Sie dafür, dass die gesamte Waldfläche am Klingensteiner Hang erhalten bleibt und dass der am 10. März 2020 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße II“ aufgehoben wird?

2. Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Wald am Klingensteiner Hang“ wird Sonntag, der 28. Juni 2020, festgesetzt.
3. Die Vertrauenspersonen erhalten die Möglichkeit, ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in Anlehnung an § 21 Absatz 5 GemO in einer gemeinsamen Informationsbroschüre zu veröffentlichen. Den Gruppierungen des Gemeinderats, der Stadtverwaltung und den Vertrauenspersonen als Vertretern der Bürgerinitiative steht dabei der gleiche Umfang an der gemeinsamen Informationsbroschüre zu.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

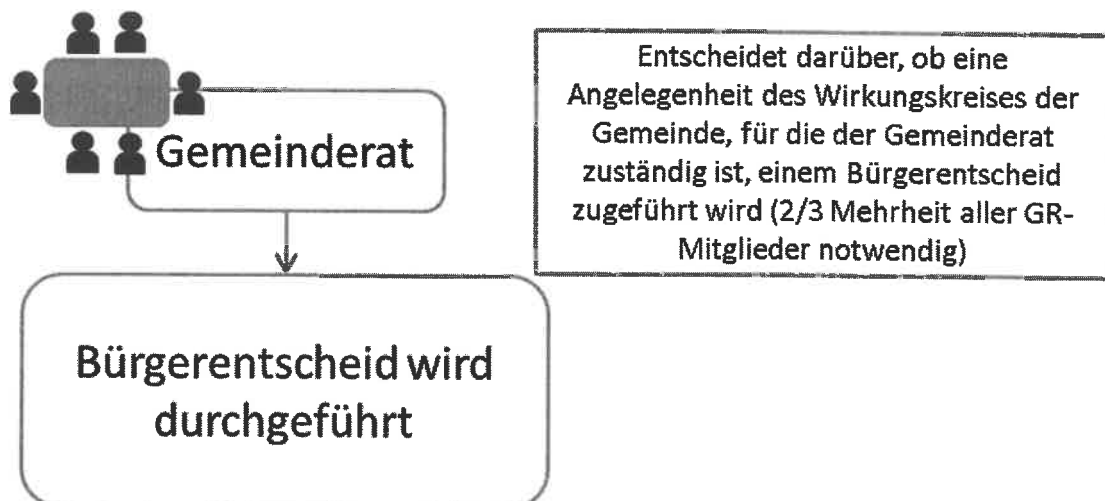
Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
GR	09.07.2019	ö	Stellung eines Waldumwandlungsantrags	Zustimmung (mehrheitlich)
GR	05.11.2019	ö	1. Das Bürgerbegehren wird wegen Unzulässigkeit nicht zugelassen 2. Nach Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 08.08.2019, soll der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ aufgehoben werden. Das Bauleitplanverfahren über das Plangebiet „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ und der hierfür erforderlichen Waldumwandlung sollen Gegenstand eines Bürgerentscheides werden.	Zustimmung mehrheitlich Zustimmung mehrheitlich
GR	14.01.2020	ö	Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative und der Stadt Blaustein mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerentscheides	TOP wurde vertagt.

II. Sachvortrag

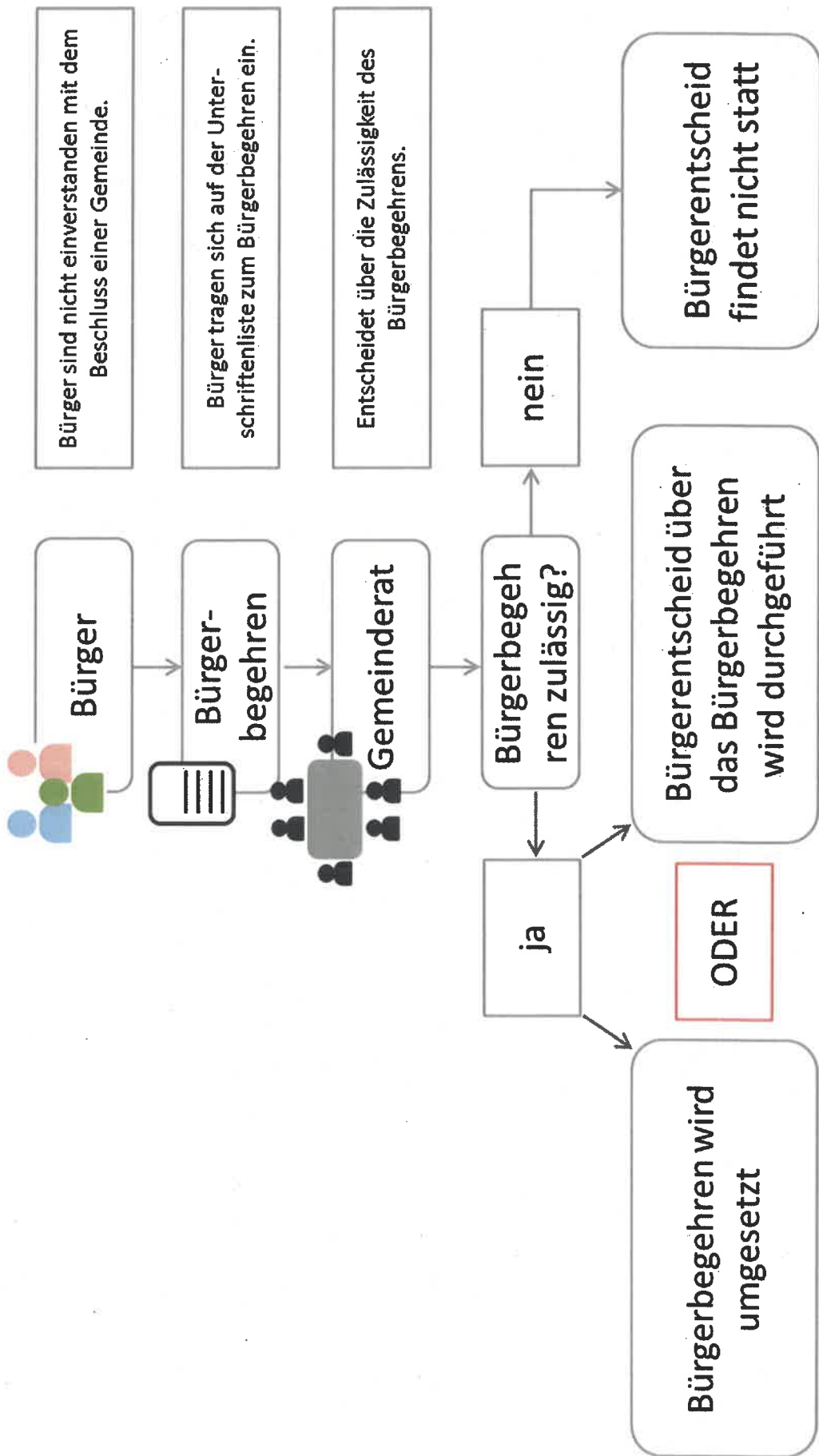
1. Wege zu einem Bürgerentscheid

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sieht zwei verschiedene Wege vor, die zu einem Bürgerentscheid führen können. Nachfolgend ist grafisch dargestellt, wie ein Bürgerentscheid zu Stande kommen kann.

Variante 1: Thema wird direkt einem Bürgerentscheid zugeführt



Variante 2: Bürgerentscheid wird über ein Bürgerbegehren herbeigeführt



→ In beiden Fällen muss eine Zulässigkeitsprüfung gemäß § 21 Absatz 2 GemO erfolgen. Die in diesem abschließenden Negativkatalog aufgeführten Angelegenheiten sind von einem Bürgerentscheid ausgenommen.

Demnach findet unter anderem kein Bürgerentscheid über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses statt (§ 21 Absatz 2 Nr. 6 GemO).

Damit die Fragestellung zum Erhalt des Waldes einem Bürgerentscheid zugeführt werden kann, schlägt die Stadtverwaltung vor, den ursprünglichen Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“ vom 05.02.2019 aufzuheben. Es soll ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden, der unmittelbar einem Bürgerentscheid zugeführt wird.

2. Rechtliche Wirkung als Beschluss

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 26.02.2020 (13.006 wahlberechtigte Bürger) wären das 2.601 Bürger, damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist allerdings die Zahl der Stimmberechtigten am Abstimmungstag.

Ein rechtswirksam zu Stande gekommener Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.

Wird die erforderliche Mehrheit von 20 % der Stimmberechtigten beim Bürgerentscheid nicht erreicht, hat der Gemeinderat nochmals über die Angelegenheit Beschluss zu fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mit zu berücksichtigen.

Der Bürgerentscheid kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

3. Durchführungsfristen

Nach § 21 Abs. 6 GemO ist der Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

Der Bürgerentscheid ist demnach bis spätestens 11.07.2020 durchzuführen.

Die Abläufe und Verfahren des Bürgerentscheids werden durch das Kommunalwahlgesetz (§ 41 KomWG) geregelt und entsprechen weitgehend denen einer Bürgermeisterwahl.

Nach § 2 Abs. 2 des KomWG bestimmt der Gemeinderat den Wahltag. Der Wahltag muss nach § 2 Abs. 3 des KomWG ein Sonntag sein. Ausgeschlossen sind der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Totengedenktag sowie gesetzliche Feiertage.

Die Verwaltung schlägt zur Durchführung des Bürgerentscheides Sonntag, den 28. Juni 2020 vor.

4. Informationsbroschüre zum Bürgerentscheid

Wird ein Bürgerentscheid im Rahmen eines Bürgerbegehrens vom Gemeinderat für zulässig erklärt, räumt § 21 Absatz 5 GemO den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens das Recht ein, in der Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darzustellen wie die Gemeindeorgane. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die zur Entscheidung berufene Bürgerschaft umfassend über die unterschiedlichen Auffassungen zum Begehrensgegenstand informiert wird.

Da der Bürgerentscheid in diesem Fall nicht über ein Bürgerbegehren durchgeführt wird, sondern von der Stadt Blaustein unmittelbar beschlossen wird, steht der Bürgerinitiative grundsätzlich kein Recht zu, ihre Auffassung in einer Informationsbroschüre gem. § 21 Absatz 5 GemO darzustellen.

Trotzdem steht es der Stadt Blaustein frei, den Vertrauenspersonen als Vertreter der Bürgerinitiative das Recht einzuräumen, ihre Sichtweise in der gemeinsamen Informationsbroschüre darzustellen. Ein solcher Beschluss könnte in Anlehnung an § 21 Absatz 5 GemO erfolgen.

Sollte sich der Gemeinderat dazu entscheiden einen solchen Beschluss zu fassen, schlägt die Stadtverwaltung vor, dass alle Gruppierungen des Gemeinderats, die Stadtverwaltung und die Vertrauenspersonen als Vertreter der Bürgerinitiative **in gleichem Umfang** ihre Sichtweise darstellen dürfen.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis	-	-	-	-

Anmerkungen zur Finanzierung:

Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Öffentliche Bekanntgabe, Wahlablauf inkl. Erfrischungsgelder, Getränke, Bekanntgabe der Ergebnisse, Wahlmaterial, Portokosten, Wahlunterlagen/Gesetze...) wird mit Kosten in Höhe von ca. 30.000 Euro zu rechnen sein. Zusätzlich fallen Kosten für Werbemaßnahmen in den Blausteiner Nachrichten, Plakate, Flyer, Infoveranstaltungen etc. an. Diese Kosten sind im Rahmen des Haushalts 2020 bereitzustellen.

Externe Fachleute: Martin Glögger, Rechtsanwalt

Verfasser



Marleen Sönksen
Fachbereich 3.1
Bauamt

Beteiligte Ämter



Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt